



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 141.160/80-I/11/92

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlamentsgebäude Wien  
1010 W i e n

SETZENT  
-GE/19  
Datum: 18. SEP. 1992  
Vorgeteilt: 22. Sep. 1992  
H. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993;  
Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die Frauenministerin, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 28. Juli 1992, Zl.13.008/91-I/5/92 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen

25 Kopien

28. August 1992  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 141.160/80-I/11/92

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993;  
Begutachtungsverfahren

Die Frauenministerin nimmt zum vorgelegten Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Der Entwurf, der international auf diesem Gebiet bestehende Normierungen nachvollzieht, wird außerordentlich begrüßt, da er einem dringenden Bedarf entspricht. Die Haushaltsverschuldung in Österreich verdoppelte sich zwischen 1980 und 1990, bedingt durch leichtfertige Kreditvergaben und -aufnahmen, wobei besonders junge Haushalte, solche mit niedrigem Einkommen, von Arbeitslosigkeit betroffene oder Haushalte nach Familienkrisen (Scheidung, Todesfall etc.) betroffen sind, und sich die Mehrzahl der Überschuldungsfälle durch unvorhersehbare Änderung der Lebensumstände ergibt.

Die als Korrektiv angesehene "Konsumenten-Kredit-Evidenz" diene vorwiegend dem Schutz von Gläubigerinteressen, kann aber keinesfalls als konsumentenschützerische Einrichtung, wie dies von den Kreditinstituten wiederholt behauptet wurde, angesehen werden.

- 2 -

Bedingt durch die in § 98 Ehegesetz vorgesehene Ausfallbürgschaft sowie aufgrund des Umstandes, daß Kreditinstitute grundsätzlich für jeden Kredit mittleren Ausmaßes die Haftung des Ehegatten verlangen, sind Frauen von der Verschuldensproblematik vorallem durch den Weiterbestand dinglicher Sicherungsrechte, sowie die schwer mögliche Entschuldung bei Lohnpfändung besonders betroffen, wobei ihnen dies oft keineswegs persönlich anzulasten ist. Die Lösung dieser, ebenfalls dringend regelungsbedürftigen Ehegattenhaftungsfrage muß allerdings einer Novelle des Konsumentenschutzgesetzes vorbehalten bleiben, bei der etwa gesplittete Kredite, für die beide Partner nur zu bestimmten Teilen haften, sowie eine Begrenzung der Verzugszinsen anzustreben wären.

Der Entwurf intendiert, bekannte Hemmnisse für Privatinsolvenzen (Kostenbarriere, eröffneter Konkurs bringt keine Lösung sondern nur Ausgleichsregelung, zu kurz bemessene Zeiträume, usf.) zu eliminieren.

Ganz wesentlich wird dies durch den Entfall der Gläubigerzustimmung erreicht, die bei Privatschuldnern häufig nicht zu erlangen war, sodaß natürlichen Personen, die nicht Unternehmer waren, das Insolvenzverfahren bisher faktisch verschlossen blieb, was sich gerade für lohnabhängige Personen nachteilig auswirkte.

Positiv zu vermerken ist schließlich, daß der Entwurf klar und gut verständlich formuliert ist.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 184 (2) Z. 2 KO:

Die Normierung von Einleitungshindernissen ist grundsätzlich richtig und notwendig, doch führt die vorliegende Formulierung zu einer für Schuldner/innen ungünstigen, weil nicht kalkulierbaren Lage. Aus der Perspektive der nachprüfenden Kontrolle des Konkursgerichtes wird nahezu jede Verbindlichkeit unmittelbar vor Konkurseröffnung "unangemessen" sein. Zu wenig determiniert und sogar unbillig scheinen auch die Formulierungen "Ver-

schwenden von Vermögen" sowie "ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage", da konkursgefährdete Personen regelmäßig ihre Lage unrealistisch einschätzen. Um die positive Grundtendenz des Entwurfes nicht zu gefährden, müßte diese Bestimmung jedenfalls umfassend überarbeitet werden.

Zu § 198 (1) KO:

Zur Zuständigkeit des Schuldenregulierungsverfahrens ist anzuführen, daß der Gesetzgeber bisher in Insolvenzsachen von einer Zuständigkeit der Gerichtshöfe ausging, die mit einer entsprechenden Infrastruktur (Kanzleiwesen, Planstellen, ausgebildetes richterliches und nichtrichterliches Personal, Nahebeziehung zum Firmenbuch) verbunden war. Darüberhinaus bestünden dort nach Meinung von Expert/inn/en aufgrund des IRÄG 1982 und der erweiterten Wertgrenzennovelle 1989 räumliche und personelle Ressourcen. Außerdem befinden sich an den Gerichtshöfen bereits Rechtspfleger, nämlich die Firmenbuch-Rechtspfleger, die ohne Probleme zusätzlich in Insolvenzrechtssachen ausgebildet werden könnten, wobei auch Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen mehreren Gerichten hinsichtlich der Frage, ob der Schuldner Unternehmer ist oder das Schuldenregulierungsverfahren als Privatperson in Anspruch nehmen darf, vermieden würden.

Hingegen seien die Bezirksgerichte durch Zuordnung weiterer inhaltlicher Materien sowie Streitwerterhöhungen bis aufs Äußerste ausgelastet und bestünden längerfristig weder personelle noch räumliche Ressourcen.

Auch das Schuldenregulierungsverfahren wäre daher thematisch bei den Gerichtshöfen anzusiedeln.

Sollte es bei der Zuständigkeit der Bezirksgerichte bleiben, so ist aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitsabgrenzung (§ 17a Rechtspflegergesetz) zu erwarten, daß nahezu die gesamte, durch das Schuldenregulierungsverfahren neu entstehende Arbeitslast Rechtspfleger/inn/en zukommen wird, ausgebildete Exekutionsrechtspfleger gäbe es aber nach Expertenmeinung vor allem in Ostösterreich schon jetzt nicht mehr in ausreichendem Maße. Überdies sei ein großer Teil der Dienstnehmer bereits über 50 Jahre alt.

- 4 -

Die durch die neuen Regelungen von Expert/inn/en schätzungsweise erwartete Entlastung in Exekutionssachen beträgt bundesweit maximal 10 %, während der personelle und organisatorische Aufwand der Justiz ein Vielfaches ist und auch keine ernennungsfähigen Richter zur Verfügung stehen.

Wenngleich die geplante gesetzliche Verankerung der Schuldnerberatungsstellen eine Reduzierung des Anfalls erhoffen läßt, müßte jedenfalls sichergestellt werden, daß nicht in Folge der obengenannten Probleme eine Umsetzung des Gesetzes faktisch vereitelt wird. Als Ausweg sind die vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorgeschlagenen außergerichtlichen Schlichtungsstellen auf Landesebene denkbar, die bereits die Gläubigerzustimmung ersetzen und eine schnellere Akzeptanz durch die Gläubiger ermöglichen könnten.

Auch andere gerichtsfremde Personen sind als Hilfsorgane des Gerichts vorstellbar (Gerichtskommissariat analog zum Verlassenschaftsverfahren, wobei ein solches Verfahren gratis oder zu sehr niedrigen Tarifen erfolgen müßte).

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

28. August 1992  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

